

II-2736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl.21.891/78-1a/1977

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 10. August 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1288/AB

1977-08-12
zu 1254/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAFNER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Anrechnung des fiktiven Ausgedingens auch in Fällen, in denen daraus gar kein Einkommen mehr bezogen werden kann (Nr. 1254/J)

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf einen Artikel in der "Kronen-Zeitung" vom 15. Juni 1977, in dem dargestellt wird, daß der 64jährige Pensionist Josef ULM aus St. Lorenzen im Mürztal keine Ausgleichszulage bekommt, weil ihm aus seiner ehemaligen Landwirtschaft ein Ausgedinge in der Höhe von S 1.526,10 angerechnet wird; dies, obwohl er seine Landwirtschaft bereits 1964 durch einen Konkurs verloren habe. Auf Grund dieses Artikels haben die anfragestellenden Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

"1) Welche Gründe sprechen für die Anrechnung eines fiktiven Ausgedingens auch in jenen Fällen, in denen daraus gar kein Einkommen bezogen werden hätte können?

2) Werden Sie eine diesbezügliche Änderung der Gesetzesgrundlage vorschlagen?

- 2 -

3) Werden Sie zumindest für Fälle einer Pensionierung aus Krankheitsgründen eine Verkürzung der Frist nach § 292 Abs.8 ASVG vornehmen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1 und 2: Wie die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erhoben hat, entspricht der in der gegenständlichen Zeitungsmeldung wiedergegebene Sachverhalt nicht den Tatsachen. Vielmehr haben Herr Josef ULM und seine Ehegattin den ihnen je zur Hälfte gehörenden Grundbesitz mit dem Einheitswert von S 108.294,-- im Frühjahr 1965 an die Gemeinde Wien verkauft. Dieser Sachverhalt wurde vom Schiedsgericht der Sozialversicherung für Steiermark im Zuge des von Herrn ULM gegen den die Ausgleichszulage ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eingeleiteten Verfahrens als erwiesen angenommen; der Beweis wurde durch Einsichtnahme in den Kaufvertrag bzw. in den bezüglichen Grundbuchsauszug erbracht.

Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, daß Herr ULM seinen Grundbesitz "durch einen Konkurs verloren und seither keinen Groschen mehr daraus erhalten hat."

Was nun die Gründe betrifft, denenzufolge ein fiktives Ausgedinge bei Übergabe eines land-(forst)wirtschaftlichen Betriebes - unbeschadet des Ausmaßes der tatsächlich empfangenen Leistungen - der Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen ist,

- 3 -

so sind diese in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 29. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr.31/1973, ausführlich dargestellt worden. Es wurde dort u.a. festgestellt, daß in der Land- und Forstwirtschaft noch immer die Gepflogenheit weit verbreitet ist, "daß der Übergeber eines Betriebes vom Betriebsnachfolger ein Ausgedinge erhält, das ihm für seinen Lebensabend Wohnung und Verpflegung sichert. Die üblichen Ausgedingsleistungen sollen wie schon im derzeit geltenden Ausgleichszulagenrecht nach dem B-PVG ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang solche Leistungen im Einzelfall tatsächlich empfangen werden, bei der Ermittlung des Nettoeinkommens durch Hinzurechnung eines Pauschalbetrages berücksichtigt werden. Da sich die Höhe der Ausgedingsleistungen im allgemeinen nach der Ertragsfähigkeit des übergebenen Betriebes richtet, erscheint es gerechtfertigt, auch bei der Bewertung von Ausgedingsleistungen den Einheitswert als Maßstab heranzuziehen."

Weiters wird in den zitierten Erläuterungen darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber schon bei der Schaffung des B-PVG (§ 85 Abs.3) davon ausgegangen ist, "daß den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zugemutet werden könne, je nach Größe und Ertragslage der Grundstücke dafür zu sorgen, daß sie auch nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst bestreiten können. Dementsprechend werden nach § 85 Abs.3 B-PVG in der derzeit geltenden Fassung ohne Rücksicht darauf, in welcher Form der Betrieb im Einzelfall tatsächlich verwertet wurde,

- 4 -

gleichgültig ob einer Übergabe oder Verpachtung erfolgte und ob und alienfalls in welchem Umfang Ausgedingsleistungen im Einzelfall tatsächlich empfangen werden, am Einheitswert und am Richtsatz orientierte Pauschalbeträge dem Einkommen des Eigentümers beziehungsweise ehemaligen Eigentümers des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes hinzugerechnet. Gewiß ist es im Wesen einer solchen Pauschalierung begründet, daß in Einzelfällen Härten auftreten, die als ungerecht empfunden werden. Diese Härten ließen sich nur vermeiden, wenn es möglich wäre, die tatsächlich empfangenen Ausgedingsleistungen in ihrem tatsächlichen Ausmaß zu erfassen und dem Einkommen des Pensionsberechtigten zuzurechnen. Eine gesetzliche Regelung, die vorsähe, daß im Bereich der Sozialversicherung nur tatsächlich empfangene Ausgedingsleistungen als Einkommen berücksichtigt werden, hätte aber zweifellos zur Folge, daß die im weiten Umfang auch derzeit noch üblichen Ausgedingsleistungen entfallen oder zumindest nicht mehr vereinbart würden, weil es nunmehr die Übernehmer von Betrieben in der Hand hätten, ihre traditionellen Verpflichtungen gegenüber den Übergebern auf die bäuerliche Riskengemeinschaft und im Wege über den Bundesbeitrag auf die Allgemeinheit zu überwälzen. Davon abgesehen, wäre eine genaue zahlenmäßige Ermittlung eines in Güterform erzielten Einkommens in jedem Einzelfall mit der im Hinblick auf die große Zahl der Ausgleichszulagenbezieher erforderlichen Verwaltungsökonomie unvereinbar."

- 5 -

Diese Motive des Gesetzgebers haben weiterhin ihre volle Berechtigung; ich sehe daher - auch aus dem von den Anfragestellern aufgegriffenen Anlaß der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundbesitzes erfolgten Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges bei der Ermittlung des Nettoeinkommens von Herrn ULM - keinen Grund, von dieser Rechtslage abzugehen.

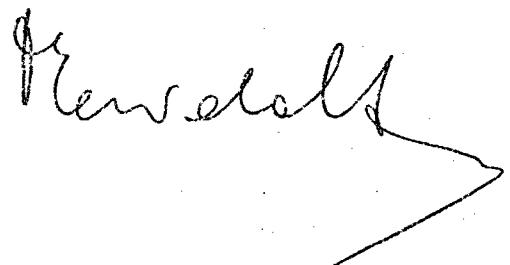
Zur Frage 3: Die Gründe, die für die Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges bei Ermittlung des Nettoeinkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes sprechen, sind oben ausführlich dargelegt worden. Sie beruhen auf der Überlegung, daß es dem Eigentümer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zugemutet werden kann, seinen Betrieb so zu verwerten, daß er einen Teil seines Lebensunterhaltes auch nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit selbst bestreiten kann. Der Anlaß für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Auch dem Bezieher einer Pension, egal ob Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension, ist es demnach zumutbar, seinen Betrieb im oben angeführten Sinne zu verwerten.

Dessenungeachtet möchte ich aber noch darauf hinweisen, daß die Frist nach § 292 Abs.8 ASVG zuletzt durch die 31. Novelle zum ASVG, BGBI. Nr. 775/74, auf zehn Jahre herabgesetzt wurde, da sich im Zuge

- 6 -

der praktischen Anwendung dieser Bestimmung seinerzeit herausgestellt hat, daß sie zur Vermeidung aufgetretener Härtefälle etwas gelockert werden sollte. Der Zeitraum von zehn Jahren entspricht nunmehr der im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehenen Bemessungszeit und erscheint hinreichend, um ungerechtfertigte spekulative Besitzübertragungen weitgehend auszuschließen. Eine weitere Herabsetzung dieser Frist könnte dieser Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß jede Frist, wo immer sie angesetzt wird, Grenzfälle schafft, die wiederum als Härten empfunden werden. Da seit der erwähnten Herabsetzung der Frist auf zehn Jahre keinerlei Kritik an der in Rede stehenden Bestimmung laut geworden ist, sollte auch das allfällige Auftreten von Einzelfällen nicht zum Anlaß genommen werden, eine Änderung dieser Bestimmung zur Erörterung zu stellen.

Der mit der Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung betraute Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz:

Reinhold